

Allgemeine Einkaufsbedingungen				<i>Diakonie Klinikum Dietrich Bonhoeffer GmbH</i>	
Dok.-Nr.:	ST-00877	Typ:	Standards	Geltungsbereich:	KLUE / ALLE
Bezug:	KTQ 3.2.8 Medizinprodukte / KTQ 5.3.1 Festlegung einer Organisationsstruktur / ISO 8.2.2 Bestimmen von Anforderungen an Produkte und Dienstleistungen / ISO 8.4 Steuerung von extern bereitgestellten Prozessen, Produkten und Dienstleistungen / ISO 27001 Informations-sicherheitsmanagementsystem				

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Vertragsschluss.....	2
3. Preis	2
4. Lieferungen	2
5. Lieferschein	3
6. Lieferzeit.....	3
7. Gefahrübergang	4
8. Gewährleistung, Sach- und Rechtsmängelhaftung, Besonderes Leistungsstörungsrecht	4
8.1 Rückgaberecht bei Rückruf.....	5
9. Abnahme.....	5
10. Zahlung	5
11. Höhere Gewalt	6
12. Fremde gewerbliche Schutzrechte	6
13. Eigene gewerbliche Schutzrechte.....	6
14. Zusätzliche Bedingungen für medizinisch-technische Geräte, Medizinprodukte	6
15. Dokumentation und Geheimhaltung	7
16. Abtretung	7
17. Aufrechnung	7
18. Erfüllungsort und Gerichtsstand	7
19. Teilweise Unwirksamkeit	7
20. Datenschutz	7

Mitgeltende Dokumente sind einsehbar über das QM-Dokumentenportal!

Erstellung:	Änderung:	Rev.	Prüfung:	Freigabe:	QMB:
13.10.2003 Annett Stubbe	05.04.2023 Martin Adam	6	05.04.2023 Martin Adam, Christine Rautenberg	25.04.2023 Gudrun Kappich	25.04.2023 Petra Reitze

Allgemeine Einkaufsbedingungen				Rev. / Vom:	6 / 25.04.2023
Dok.-Nr.:	ST-00877	Typ:	Standards	Geltungsbereich:	KLUE / ALLE

1. Allgemeine Bestimmungen

Für unsere Bestellung gelten diese Einkaufsbedingungen und die VOL / B bzw. VOB / B, wenn ein Auftrag nach dem Vergabeverfahren (VgV) bzw. VOB / A vergeben wird.

Die Bestätigung oder Ausführung unserer Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen, insbesondere Bedingungen der Verkäufer und Werkunternehmer, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Wird die Ware oder Leistung von uns ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegengenommen, so kann daraus keinesfalls die Einbeziehung der Lieferbedingungen des Vertragspartners hergestellt werden.

Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Plänen usw. werden auch dann von uns nicht gewährt, wenn keine Bestellung erfolgt. Anderslautende Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden.

2. Vertragsschluss

Der Auftragnehmer hat Bestellungen unverzüglich, spätestens eine Woche nach deren Zugang zu bestätigen. Eine verspätete oder von unserer Bestellung abweichende Bestätigung gilt als neues Angebot und Bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Annahme.

Liegt eine solche schriftliche Annahme nicht vor und führt der Auftragnehmer die Lieferung oder sonstige Leistung gleichwohl aus, so nehmen wir diese nur zu den Bedingungen des von uns erteilten Auftrags an.

Alle Verträge sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

3. Preis

Die Lieferung erfolgt aufgrund vorher vereinbarter Festpreise. Dies gilt auch für Verträge mit Lieferfristen von mehr als vier Monaten.

Soweit in der Bestellung keine Preise festgelegt wurden, behalten wir uns die Bestätigung vor, auch wenn schon mit der Ausführung des Auftrags begonnen wurde.

Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, den Auftrag zu Bedingungen, die mit uns konzernmäßig verbundenen Unternehmen eingeräumt wurden, durchzuführen. Zu diesen Bedingungen zählen insbesondere Preisnachlässe und Skonti.

4. Lieferungen

Alle Lieferungen erfolgen frachtfrei und verpackungsfrei an die von uns genannte Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Die Versendung ist uns schriftlich so anzuzeigen, dass uns Angaben über Stückzahl, Abmessung und Gewichte vor Eintreffen der Ware bekannt sind. Dies gilt auch für etwaige besondere Vorschriften für den Umgang mit der Ware, insbesondere für Entladung, Transport und Lagerung in unseren Betriebsbereich.

Ist ausdrücklich Kostentragung durch uns vereinbart, so bestimmen wir den Frachtführer. Das Gut ist im Frachtbrief so zu deklarieren, dass für die Sendung der zulässig billigste Frachtsatz berechnet wird. Zur Durchführung des Transports zeigt der Auftragnehmer den Auftraggeber an, wenn die Ware versandfertig ist. In diesem Fall werden wir eine Transportversicherung

Allgemeine Einkaufsbedingungen				Rev. / Vom:	6 / 25.04.2023
Dok.- Nr.:	ST-00877	Typ:	Standards	Geltungsbereich:	KLUE / ALLE

abschließen und die entstehenden Kosten tragen. Insoweit sind wir Verbotskunde im Rahmen der Speditions- und Rollfuhrversicherung (sog. SVS/RVS-Verbotskunde). Weitere Versicherungskosten werden von uns nicht übernommen.

Die Verpackung ist, sofern sich der vereinbarte Preis nicht einschließlich Verpackung versteht, zum Selbstkostenpreis – ohne Pfandgelder – zu berechnen. Wir behalten uns vor, sperriges Verpackungsgut, insbesondere Gebinde, Fässer, Kisten etc. nach Entleerung und unbeschadet etwaiger Transport- oder sonstiger Abnutzungen frachtfrei gegen entsprechende Gutschrift an den Auftragnehmer zurückzusenden. Abweichende Handhabungen zu den sich aus der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 17.07.2014 (BGBl. I S. 1061) ergebenden Vorschriften bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Im Rahmen der Lieferung und des Transports von gefährlichen Stoffen im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBefG) vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) und etwaiger Rechtsverordnungen verpflichtet sich der Auftragnehmer, die gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen.

Mehrlieferungen sind nur dann anerkannt, wenn dies von uns schriftlich bestätigt worden ist.

Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparaturen erforderlichen Unterlagen, insbesondere Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen und Reparaturhandbücher, hat der Auftragnehmer in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.

Unsere Warenannahme ist geöffnet:

Montag bis Freitag 08:00 – 15:00 Uhr

Express-Sendungen außerhalb der Warenanlieferungszeit müssen vor Ort telefonisch beim Technischen Kontroll- und Sicherheitsdienst (TKS-Dienst) angemeldet werden. Die Entgegennahme der Sendungen erfolgt durch den TKS-Dienst.

5. Lieferschein

Jeder Sendung ist ein zweifacher Lieferschein beizufügen, in welchem alle in unserem Auftrag vorgeschriebenen Kennzeichnungen, insbesondere Bestell-Nr., Teile-Nr., Chargen-Nr., Pos.-Nr. angegeben sind. Teil- und Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen.

Um den Inhalt einer Sendung ohne Öffnen feststellen zu können, ist der Lieferschein entweder unter dem Aufkleber oder unter dem Packpapier einzulegen, mit dem Hinweis „hier Lieferschein“.

6. Lieferzeit

Die vorgeschriebenen Liefertermine gelten mangels ausdrücklichem Widerspruch des Auftragnehmers als vereinbart; in dem Fall sind Liefertermine und –fristen verbindlich und beginnen mit dem Datum unserer Bestellung. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

Eintretende Verzögerungen sind sofort nach deren Erkenntnis noch vor Ablauf der Lieferfrist unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung der Auftraggeberin schriftlich anzuzeigen. Durch die verspätete Lieferung notwendig werdende Umdispositionen bezüglich des Auftrages werden von uns unverzüglich bekannt gegeben und sind von dem Auftragnehmer genau zu befolgen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche unmittelbaren Verzugschäden zu ersetzen, es sei denn, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

Allgemeine Einkaufsbedingungen				Rev./ Vom:	6 / 25.04.2023
Dok.- Nr.:	ST-00877	Typ:	Standards	Geltungsbereich:	KLUE / ALLE

Bei Überschreitung der Lieferfrist sind wir berechtigt, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf – sofern der Liefertermin kalendermäßig bestimmt ist – auch ohne vorherige Mahnung – vom Verträge zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die vorgenannten Rechte werden nicht dadurch ausgeschlossen, dass früher verspätete Lieferungen von uns vorbehaltlos angenommen wurden.

7. Gefahrübergang

Die bestellte Ware reist auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zur Abnahme der Auftragnehmer. Abweichende Vereinbarungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden.

8. Gewährleistung, Sach- und Rechtsmängelhaftung, Besonderes Leistungsstörungenrecht

Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände oder alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, dem aktuellen Stand der Informationssicherheit, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, muss der Auftragnehmer hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Seine Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht berührt.

Die durch die Vereinbarung festgelegten Spezifikationen und unternehmenseigene Normen gelten als zugesicherte Eigenschaften des Gegenstandes der Lieferung oder der Leistung.

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die gelieferten Gegenstände bzw. die erbrachten Leistungen keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweisen und die zugesicherten Eigenschaften besitzen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, vierundzwanzig Monate und beginnt mit Abnahme der gelieferten Gegenstände bzw. erbrachten Leistungen durch uns oder durch den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

Der Gewährleistungsanspruch verjährt zwölf Monate nach Erhebung der Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungsfrist. Durch Prüfung und/oder Beseitigung des Mangels wird die Verjährung in Anwendung des § 639 BGB so lange gehemmt, bis uns das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt oder der Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert ist.

Mängel der Lieferung/Leistung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzeigen, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Ablieferung bei uns oder dem Empfänger. Sog. verborgene Mängel, die sich erst später zeigen, werden wir spätestens innerhalb von vier Wochen nach Entdeckung anzeigen.

Der Auftragnehmer ist bei rechtzeitig gerügten Mängeln oder bei Fehlern von zugesicherten Eigenschaften nach Aufforderung durch die Auftraggeberin, verpflichtet, unverzüglich und unentgeltlich die erforderlichen Nachbesserungsarbeiten durchzuführen. Sofern die Nachbesserung misslingt, verbleiben der Auftraggeberin die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.

In dringenden Fällen oder falls der Auftragnehmer mit der Erfüllung der ihm obliegenden Gewährleistungspflichten in Verzug ist, sind wir auch berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auf-

Allgemeine Einkaufsbedingungen				Rev./ Vom:	6 / 25.04.2023
Dok.- Nr.:	ST-00877	Typ:	Standards	Geltungsbereich:	KLUE / ALLE

tragnehmers selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Wählt der Auftraggeber diesen Weg, wird er dies dem Auftragnehmer anzeigen. Wir entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein dringender Fall vorliegt.

Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produkts in Anspruch genommen, die auf eine Ware oder Leistung des Auftragnehmers zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von dem Auftragnehmer Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die von ihm gelieferten Produkte mitverursacht worden ist. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese im Falle von Produkthaftpflichtschäden nachzuweisen.

8.1 Rückgaberecht bei Rückruf

Der Auftraggeber ist zur Rückgabe von Artikeln berechtigt, vor deren Kauf oder Gebrauch öffentlich durch eine Behörde gewarnt wird und behält sich vor, entstandene Kosten für die Bearbeitung von Sicherheitshinweisen oder Rücksendungen in Rechnung zu stellen. Wird im Rahmen einer freiwilligen oder behördlich angeordneten Rückrufaktion festgestellt, dass der Liefergegenstand zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens mit Mängeln behaftet war und ist deshalb eine Gebrauchseinschränkung oder Nachrüstung erforderlich, trägt der Auftragnehmer die Kosten höchstens jedoch bis zum jeweiligen Zeitwert der Ware. Der Anspruch entsteht mit der Information über die Rückrufaktion an den Auftraggeber.

9. Abnahme

Die Abnahme erfolgt im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs unverzüglich nach Erhalt der Lieferung bzw. Leistung, sofern beide vertragsgemäß sind. Unsere Untersuchungs- und Rügepflicht erfüllen wir bei Massenartikeln durch Stichproben im Rahmen der Wareneingangsprüfung. Diese wird nach statistischen Methoden gemäß ISO/TC 69 und JEC/TC 59 sowie daraus modifizierten Stichprobenplänen durchgeführt.

10. Zahlung

Für jeden Auftrag getrennt ist eine zweifache Rechnung, welche bezüglich des Inhalts mit dem Lieferschein und der Versandanzeige übereinstimmen muss, am Versandtag einzusenden.

Die Rechnungen müssen prüffähig sein, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, die Bestellnummer des Auftraggebers enthalten und die gesetzliche Mehrwertsteuer gesondert ausweisen. Zur Rechnungsprüfung erforderliche Unterlagen sind beizufügen.

Zahlungen erfolgen, sofern nicht in der Bestellung anders vermerkt, innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto oder zu einem späteren, vom Auftraggeber gewährten Zahlungsziel netto. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor Eingang und technischer Abnahme der bestellten Ware bzw. Abnahme der Leistung. Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum des Eingangstempels.

Fälligkeitszinsen sowie die Beschränkung des Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht erkennen wir nicht an. Die Zahlungen berühren unser Rügerecht, unsere Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer nicht.

Rechnungen, die unseren Anforderungen nicht entsprechen, insbesondere bei fehlenden Bestellnummern, werden von uns unverzüglich an den Auftragnehmer zurückgesandt. In diesem Fall beginnt die Skontofrist nicht vor Neueingang der ergänzten Rechnung.

Allgemeine Einkaufsbedingungen				Rev./ Vom:	6 / 25.04.2023
Dok.- Nr.:	ST-00877	Typ:	Standards	Geltungsbereich:	KLUE / ALLE

11. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt, Streik, und Aussperrung befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

12. Fremde gewerbliche Schutzrechte

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass durch die Herstellung, Verarbeitung, Benutzung oder Weiterveräußerung der angebotenen und gelieferten Waren oder sonstigen Leistungen keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns oder unsere Abnehmer von Schadenersatzansprüchen Dritter aus derartigen Rechtsverhältnissen freizustellen und in einem etwa deshalb geführten Rechtsstreit uns oder unseren Abnehmer auf seine Kosten beizutreten.

Wir sind berechtigt, das Nutzungsrecht (Lizenz) vom Rechtsinhaber auf Kosten des Auftragnehmers zu erwerben.

13. Eigene gewerbliche Schutzrechte

Der Auftragnehmer erkennt unsere Ansprüche an den für die Vertragsprodukte verwendeten Marken, Bezeichnungen und Packungsgestaltungen an und verpflichtet sich, keine Rechte auf künftige Verwendung dieser Marken, Bezeichnungen und Packungsgestaltungen abzuleiten und diese oder ähnliche wiederzuverwenden, verwenden zu lassen, außer für die Vertragsprodukte zur Auslieferung an uns selbst. Diese Verpflichtung des Auftragnehmers bleibt auch über die Beendigung des Vertrags hinaus bestehen.

14. Zusätzliche Bedingungen für medizinisch-technische Geräte, Medizinprodukte

Der Termin zur Lieferung von aktiven Medizinprodukten (medizintechnische Geräten) müssen mit dem Institut für klinische Physik, Medizintechnik und Einkauf abgestimmt werden. Sämtliche Installationstermine von aktiven Medizinprodukten (medizintechnische Geräten) müssen ebenfalls mit dem Institut klinische Physik, Medizintechnik und Einkauf abgestimmt werden. Der Auftraggeber sichert zu, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen am Tage der Übergabe bzw. Abnahme mit den Bestimmungen des Medizinproduktgesetzes (MPG), den allgemeinen Regeln der Technik und der Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften in Einklang stehen.

Für alle Medizinprodukte nach §2 MPG ist am vom Auftraggeber zu bestimmenden Betriebsort bei der Erstinbetriebnahme eine Funktionsprüfung durchzuführen und die benannten Personen in die Handhabung und die Einweisung der benannten Personen sind auf hausinternen Dokumenten zu belegen. Der Termin der Einweisung erfolgt nach erfolgreicher Funktionsprüfung und erfolgter Übergabe an das Institut klinische Physik, Medizintechnik und Einkauf.

Allen Geräten hat der Auftragnehmer eine Betriebsanleitung im pdf-Format in deutscher Sprache beizufügen.

Darüber hinaus ist dem Auftraggeber bis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung schriftlich mitzuteilen, in welchem Umfange regelmäßige Kontrollen und Wartungen für das Gerät erforderlich sind.

Allgemeine Einkaufsbedingungen				Rev. / Vom:	6 / 25.04.2023
Dok.-Nr.:	ST-00877	Typ:	Standards	Geltungsbereich:	KLUE / ALLE

Der vertraglich vereinbarte Preis beinhaltet auch die Vergütung für die Erfüllung der in diesem Abschnitt geregelten Verpflichtungen des Auftragnehmers.

15. Dokumentation und Geheimhaltung

Sämtliche Informationen, Modelle, Muster, Zeichnungen und Merkblätter sowie Werkzeuge, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Sie können zu jeder Zeit von uns zurückgefordert werden.

Sämtliche Informationen, Modelle, Muster und Zeichnungen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung unserer Aufträge verwendet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich, unsere Informationen, Modelle, Muster und Zeichnungen nicht zu vervielfältigen.

Alle nach unseren Angaben, Zeichnungen oder Modellen hergestellten Teile dürfen nur an uns, keinesfalls an Dritte endgültig oder zur Ansicht überlassen werden.

Auch alle sonstigen, dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und Ausführung unterbreiteten Informationen über Stückzahlen, Preise, usw. und sonst erhaltene Kenntnisse über alle unsere betrieblichen Vorgänge hat der Lieferant vertraulich zu behandeln und auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen geheim zu halten.

16. Abtretung

Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Wir werden die Zustimmung zur Abtretung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben erteilen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer im ordentlichen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat, gilt unsere Zustimmung als erteilt.

17. Aufrechnung

Wir sind berechtigt, mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die einem mit uns konzernmäßig verbundenen Unternehmen gegen den Auftragnehmer zustehen.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

In dem Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Erfüllungsort für die Lieferung oder sonstige Leistung des Auftragnehmers die von uns angegebene Bestimmungsadresse. Erfüllungsort für unsere Zahlungsverpflichtung ist der Sitz unserer Gesellschaft.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des Auftraggebers; wir behalten uns jedoch das Recht vor, am Sitz des Auftragnehmers zu klagen.

19. Teilweise Unwirksamkeit

Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teiles der vorstehenden Bedingungen (aus dieser Klausel) ist ohne Einfluss auf die Gültigkeit der anderen Bedingungen. Anstelle der nicht Vertragsbestandteil gewordenen oder unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

20. Datenschutz und Informationssicherheit

Alle Informationen, die der Auftragnehmer und dessen Subunternehmer auf Grund seiner Arbeit an und mit Akten, Dateien und Listen erhalten, sind vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Personenbezogene Daten dürfen nur

Allgemeine Einkaufsbedingungen				Rev. / Vom:	6 / 25.04.2023
Dok.-Nr.:	ST-00877	Typ:	Standards	Geltungsbereich:	KLUE / ALLE

Personen des Auftragnehmers und Personen der Subunternehmer zugänglich gemacht werden, die auf Grund ihrer zur Ausführung notwendigen Tätigkeiten berechtigt sind.

Der Auftragnehmer ist für die datenschutzrechtliche und informationssicherheitstechnisch korrekte Ausübung der Tätigkeiten inkl. der Tätigkeiten seiner Subunternehmer verantwortlich.

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallen, werden zum Zweck gemäß § 6 Nr. 5 DSG-EKD (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO) verarbeitet.